

**Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf
der 2. Änderung der Satzung der Gemeinde
Göhlen über die Erhebung von Gebühren zur
Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und
Bodenverbandes "Untere Elde"
vom 15. Dezember 2000**

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste & Finanzen <i>Sachbearbeitung:</i> Viola Quade	<i>Datum</i> 10.01.2022 <i>Antragsteller:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Göhlen (Entscheidung)	20.01.2022	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Göhlen gehört zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ (WBV) in 19288 Ludwigslust, Lindenstraße 30.

Aufgaben der WBV sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau, naturnaher Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes des Bodens und der Landschaftspflege.

Zur Finanzierung dieser Aufgaben erheben die WBV Beiträge und Umlagen in Form von Geldleistungen von den Verbandsmitgliedern. Diese sind nach der Satzungen der WBV die im Verbandsgebiet bestehenden Gemeinden für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen und die Eigentümer von Grundstücken, die der Grundsteuerpflicht nicht unterliegen.

Die Gemeinden legen diese Beiträge und Umlagen wiederum denjenigen durch Gebühren nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf, die durch die Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen des WBV bevorteilt sind.

In der Verbandsversammlung des WBV „Untere Elde“ am 09.12.2020 wurde durch Satzungsänderung die Erhöhung des Hebesatzes von 6,80 € auf 8,50 € und der Veranlagungsregel für die Siedlungs- und Verkehrsflächen von 100 % auf 300 % festgelegt.

Mit Gebührenbescheid des WBV „Untere Elde“ vom 25.03.2021 wurde die Gemeinde Göhlen für 2021 mit einem Beitrag in Höhe von 29.479,63 € veranlagt. Aufgrund der neuen Beitragssatzung des WBV wird die Gemeinde für 2022 mit einem Betrag in Höhe von 38.843,03 € veranlagt. Das bedeutet um 9.363,48 €

höhere Ausgaben.

Vor diesem Hintergrund ist eine Neufestsetzung der Umlage-Gebühr durch die Gemeinde Göhlen geboten.
Grundlage für die Festsetzung von Gebührensätzen bildet eine entsprechende Gebührenkalkulation.

Entsprechend Urteilen des Oberverwaltungsgerichtes reicht für die Erhebung von öffentlichen Abgaben der Erlass einer Gebührensatzung nicht aus.
Vielmehr ist die Kalkulation und deren Billigung durch die Gemeindevertretung Voraussetzung für die wirksame Festsetzung des Gebühren- bzw. Beitragssatzes in der Satzung.

In der Kalkulation nicht berücksichtigt wurde die Erhebung einer Verwaltungsgebühr.

Die Erhebung ist lt. §5 (7) Kommunalabgabengesetz M-V zulässig:

Auszug:

(7) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der

Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie

durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
6. Zustellungs- und Nachnahmekosten.

Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

Die Gemeindevertretung Göhlen sollte sich hierzu positionieren.

Beschlussantrag

1. Beschlussantrag

Der vorliegenden Gebührenkalkulationen vom 30.11.2021 zur Ermittlung des Gebührenmaßstabes zu § 3 der Satzung der Gemeinde Göhlen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ (Anlage) wird gebilligt.

und

2. Beschlussantrag

Die Gemeinde Göhlen erlässt die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Göhlen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ vom 15.12.2020 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Stand 10.01.2022).

Finanzielle Auswirkungen

s. Sachverhalt

Anlage/n

1	Kalkulation vom 30.11.2021 für 2.Änderungssatzung WBV vom 15.12.2000 (öffentlich)
2	2. Änderungssatzung WBV vom 15.12.2000 (öffentlich)

Kalkulation für Veranlagungsjahr 2022 vom 30.11.2021

(mit Werten aus dem Beitragsbescheid 2021 vom 25.03.2021 **WBV" Untere Elde"**)

Abgabeart 060

Grundgebühr (10-5.000 m²)

Die festgelegte Grundgebühr in Höhe von **8,50 €** bezieht sich auf den Hebesatz des Wasser und Bodenverbandes für eine Beitragseinheit.
Die Grundgebühr ist von jedem Pflichtigen für die ersten 5000m² Fläche zu zahlen.

Abgabeart 062

Landwirtschaftliche Fläche (in 1.000 m²)

2335,70 BE (Beitragseinheit)

4,66 BE Gewässer

700,00 BE 28 Stau x 25 BE

122,00 BE 122 Durchlässe x 1 BE

3162,36 BE *

8,50 €

26.880,09 €

26.880,09 €

Hebesatz

: 1.588,23 ha

: 15.882.318,00 m²

16,92 € / ha

0,001692454 € / m²

1,69 € / angefangene 1.000 m²

Abgabeart 063

Waldflächen, Flächen anderer Nutzung und sonstige Fläi (in 1.000 m²)

1407,57 BE abzügl. 50%

703,79 BE *

8,50 €

5.982,17 €

5.982,17 €

Hebesatz

: 938,38 ha

: 9.383.784,00 m²

6,38 € / ha

0,000637501 € / m²

0,64 € / angefangene 1.000 m²

Abgabeart 064
Gebäudefläche/ Verkehr

Seite 2

131,46 BE zuzgl. 200% Siedlung
 103,08 BE zuzgl. 200% Verkehr
 234,54 * 200%
703,62 BE *

8,50 €	5.980,77 €	5980,77 €
Hebesatz	: <u>156,36</u> ha	: 1.563.613,00 m ²
	<u>38,25</u> € / ha	0,003824968 € / m ²

3,82 € / angefangene 1.000 m²

lt. Beitragsbes 2021 v. 24.03.2021

Gesamt 4335,24 BE (Beitragseinheit)

2335,70 BE	Landwirtschaftsfläche		
469,08 BE	Gebäude, - Betriebs- u. Verkehrsflächen, Deiche		
703,79 BE	Waldflächen, Flächen anderer Nutzung		
4,66 BE	Gewässer		
<u>822,00</u> BE	Zuschlag für Staue / Wehre		
<u>4335,23</u> BE	x	6,80 € (Hebesatz 2)	= 29.479,56 €
4569,77 BE	x	8,50 € (Hebesatz 2)	= <u>38.843,03 €</u>
		Differenz	= 9.363,48 €

Somit ergeben sich folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze ab Veranlagungsjahr		2022	2021	Differenz/ Erhöhung
Grundgebühr:				
a) Abgabeart (10-5.000m ²	für alle Grundstücke	8,50 €	6,80 €	1,70 €
Gebühr je angefangene weitere Flächen				
b) Abgabeart (1.000 m ²	landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Fläche	1,69 €	1,68 €	0,01 €
c) Abgabeart (1.000 m ²	forstwirtschaftlich genutzte Fläche	0,64 €	0,68 € -	0,04 €
d) Abgabeart (1.000 m ²	Verkehrsflächen, Gebäude- und Betriebsflächen	3,82 €	2,72 €	1,10 €

ENTWURF

(Stand 10.01.2022)

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Göhlen vom 2022 folgende Satzung erlassen:

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Göhlen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes “Untere Elde” vom 15. Dezember 2000

Art. 1

Die Satzung der Gemeinde Göhlen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes “Untere Elde” vom 15. Dezember 2000 wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz), Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Ab 01.01.2022 gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

Grundgebühr

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | 10 - 5000 m ² für alle Grundstücke | 8,50 EURO, |
| | Gebühr je angefangene weitere | |
| b) | 1000 m ² landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche | 1,69 EURO, |
| c) | 1000 m ² forstwirtschaftlich genutzter Fläche | 0,64 EURO, |
| d) | 1000 m ² Verkehrsflächen, Gebäude- u. Betriebsflächen | 3,82 EURO. |

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit der anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

Art. 2

Ermächtigung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Göhlen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes “Untere Elde” in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltende Fassung ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum (DS)

Unterschrift
Bürgermeister